



Die nachfolgende Allgemeine Richtlinie anlässlich des Festumzuges zum 18. Brandenburger Dorf- und Erntefest am 09.09.2023 in der Ackerbürgerstadt Kremmen sind für alle Umzugsteilnehmer verbindlich!

Die Richtlinie regelt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit während des Umzuges sowie die Aufgaben und Pflichten aller Teilnehmer.

Am 09. September 2023 wird der Groß-Ziethener Weg ab 11:00 Uhr für die Anreise, den Aufbau und die Aufstellung der Zugformation gesperrt und freigehalten. Bitte beachten Sie die Zuweisung durch Ordner für Ihre Aufstellfläche.

Anmeldung

Der jeweilige Bildverantwortliche meldet sich frühzeitig, spätestens bis 1200 Uhr, persönlich bei der AG Umzug, ein Ansprechpartner wird Vorort sein.

Er erhält dort seine Bildnummer und alle erforderlichen Informationen. Die Bildnummer ist nach dem Umzug wieder abzugeben. Wichtig! Bis zum Beginn des Festumzuges muss im Aufstellungsbereich die linke Fahrbahnseite freigehalten werden (Notzufahrt bei Rettungsfällen).

Am Umzug können ausschließlich Teilnehmer (Vereine, Gruppen und Fahrzeuge) teilnehmen, die vorab ordnungsgemäß bei der Veranstaltungsleitung angemeldet wurden und sich damit verpflichten die Teilnahmebedingungen anzuerkennen und einzuhalten.

Start des Umzuges: 12.00 Uhr

Startpunkt: Groß-Ziethener Weg, 16766 Kremmen

Zugstrecke: Groß-Ziethener Weg, an der Landesstraße links, nach 50 m rechts Einbiegen in den Scheuneweg, durch das Scheunenviertel, vorbei an der Festzugkommision, rechts abbiegen in den Kurzen Damm, Grabenstraße links halten und weiter in die Ruppiner Straße. Geradeaus bis Am Markt, links einbiegen Am Markt, Berliner Straße weiter bis zur Einmündung Landesstraße.

Ab dort löst sich der Umzug auf.

Die Festwagen können entlang des Groß-Ziethener Weges abgestellt werden. Es gilt dabei die StVO

Ende des Umzuges: ca. 13.00 Uhr

Verantwortliche

Der Bildverantwortliche ist für die ordnungsgemäße und sichere Teilnahme seines kompletten Vereines/ Gruppe entsprechend der Umzugsrichtlinie, verantwortlich.

Der Bildverantwortliche ist unmittelbarer Ansprechpartner für Weisungen von Polizeibeamten, Mitgliedern der Zugleitung sowie den eingesetzten Ordnern und Streckenposten, die Ordnungsaufgaben des Veranstalters haben. Er muss gegenüber allen Mitgliedern seines Vereins/ seiner Gruppe im Zusammenhang mit der Teilnahme am Umzug weisungsbefugt sein.

Der Bildverantwortliche, Führer von Fahrzeugen sowie Ordnungs- und Sicherungskräfte dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen.

Aus organisatorisch- technischen Gründen muss vor jedem Bild bzw. jeder Gruppe die zugewiesene Nummer sichtbar befestigt/getragen werden. Die Bildnummern sowie evtl. erhaltene Sicherheitsausstattungen sind nach Ende des Festumzuges abzugeben.

Der Bildverantwortliche hat sich im Aufstellbereich bei seinem/r Verein/ Gruppe aufzuhalten. Er ist verantwortlich, dass:

- die Beschallungstechnik im Aufstellbereich nur mit einer Lautstärke betrieben wird, die deutlich unterhalb der Leistungsgrenze liegt;
- während des Umzuges zwischen den einzelnen Vereinen / Gruppen ein gleichmäßiger Abstand von maximal 10 Metern eingehalten wird;
- innerhalb des eigenen Vereins / Gruppe keine Lücken entstehen;

Streckenverengungen durch Zuschauer, unter Einsatz eigener Mitwirkende verhindert werden, um den alle Darbietungen müssen so vorgetragen werden, dass der Zug nicht zum Stillstand kommt, d.h. Tänze sind aus der Bewegung heraus vorzutragen;

je Fahrzeugachse zwei Ordner (rechts- und linksseitig jeweils eine Person) eingesetzt wird.
die eingesetzten Ordner haben auf der gesamten Länge der Umzugsstrecke zwischen Fahrzeug und Zuschauern, insbesondere Kindern, einen seitlichen Abstand von mindestens 1,00 m sicherzustellen. Sofern erforderlich sind zur Sicherstellung zusätzliche Personen einzusetzen;
Beschallungsanlagen auf Fahrzeugen sind grundsätzlich zur Seite auszurichten, um eine Beeinträchtigung vorausgehender bzw. nachfolgender Gruppen (insbesondere Kapellen) zu vermeiden;
die Belehrung von Mitwirkenden (Vereinsmitglieder, Kraftfahrer usw.) seines Zuges durchgeführt wird;
die Kommunikation mit den Fahrzeugführern sichergestellt ist

Musik, Alkohol und Allgemeines

Für Kapellen, Spielmannzüge und andere Livemusiker ist mit der Anmeldung eine „Musikfolgeliste“ entsprechend GEMA-Vordruck als Grundlage für die Gesamtanmeldung zu übersenden.

Die Verwendung von offener Pyrotechnik, Bengal- und Rauchfackeln, Konfettikanonen u. s. w. sind nicht erlaubt.

Alle Gruppen sind eigenständig für den kontinuierlichen Zuglauf verantwortlich. Aktivitäten entlang des Zugweges sind so vorzutragen, dass der Zug nicht zum Stillstand kommt.

Außerhalb der für den Festumzug vorgesehenen und abgestimmten Bilder und Inszenierungen sind Darstellungen und Zutaten jeglicher Art zu unterlassen.

Innerhalb der für den Festumzug vorgesehenen Bilder sind politische Demonstrationen, individuelle Erklärungen, unangemessene Darstellungen nicht gestattet.

Sollte Wurfmaterial benutzt werden, dann nur solches, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.

Fahrzeugführer, Reiter und Ordner dürfen nicht alkoholisiert sein und müssen sich so verhalten, dass Zuschauer und Teilnehmer nicht gefährdet werden.

Abfälle und leere Verpackungsmaterialien sind ausschließlich in die bereit gestellten Container an den Aufstellbereichen zu entsorgen.

Für eventuelle Schadensfälle haftet der Betreiber!

Haftung und Rechte des Veranstalters

Die Teilnehmer des Festumzuges erkennen ausdrücklich und unwiderruflich an, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die vom Veranstalter aufgezeichnet wird und sind unwiderruflich damit einverstanden, dass ihre Stimme, Bild, Foto und Abbild zeitlich unbegrenzt zur Ausstrahlung oder sonstiger Übertragung oder Aufnahme unentgeltlich verwendet werden kann, und stimmt unwiderruflich der Nutzung und Veröffentlichung zu.

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter, die Verantwortlichen und dessen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, sofern diese nicht über die gesetzliche Haftpflicht gedeckt sind.

Eingeschlossen sind hiermit sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, sowie sämtliche Ansprüche berechtigter Dritter. Dies gilt nicht, falls Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Den Weisungen und Zeichen des Veranstalters, der Ordnungskräfte und der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich vor bei Zuwiderhandlungen jedweder Art die Darsteller / Verursacher vom Umzug auszuschließen.

Hinweise für Fahrzeuge im Umzug - Versicherungsschutz

Für alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Für amtlich nicht zugelassene Kraftfahrzeuge ist der Versicherungsnachweis durch den Fahrzeugführer mitzuführen.

Praktische Hinweise zum Wagenaufbau für Festumzüge und Brauchtumsveranstaltungen:

Wenn möglich, greifen Sie auf Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück, die zugelassen sind oder zumindest eine Betriebserlaubnis haben.

Wollen Sie mit einem nicht zugelassenen Zugfahrzeug oder LKW an der Veranstaltung teilnehmen, darf dieses nur auf der abgesperrten Umzugsstrecke während des Umzuges fahren.

Hinweis: Für Anhänger in der Land- und Forstwirtschaft mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit < 25 km/h besteht seit 1961 eine Betriebserlaubnispflicht für Fahrzeuge über 3t zul. Gesamtgewicht und seit 01.04.1976 auch für alle übrigen Anhänger. Von daher müssen alle nach diesem Zeitpunkt produzierten Anhänger über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Sollte diese nicht mehr nachgewiesen werden können, kann eine Ersatzausfertigung vom Hersteller ausgestellt werden.

Ohne das bei einem Fahrzeug mit Betriebserlaubnis ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können an dem Fahrzeug: eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz angebracht werden, ein Aufbau errichtet werden, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße Breite 2,55 m (bei Anhängern in der Land- und Forstwirtschaft 3,00m) Höhe 4,00m Länge 12,00m nicht überschreitet.

Personen dürfen auf einem Anhänger transportiert werden, wenn die Brüstungshöhe mind. 1m beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 0,8m.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten sind fest mit dem Fahrzeug zu verbinden sind. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.).

Ein- und Ausstiege sind möglichst hinten am Fahrzeug anzuordnen. Auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen. Trittfläche sollen rutsch- und trittfest sein. Haltevorrichtungen sind so einzurichten, dass jede Person sich festhalten kann.

Bei Verkleidungen von Fahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet werden.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen, gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für die Ladefläche der Fahrzeuge - zum Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass weder Personen auf dem Fahrzeug noch andere Teilnehmer gefährdet werden.

Die Bremsanlage und die Lenkung des Fahrzeuges müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das Fahrzeug muss in einem verkehrssicheren Zustand sein.

Die zur Sicherung von Fahrzeugen eingesetzten Ordner müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Auf dem Festwagen/ Umzugswagen, auf denen eine mit Kraftstoff betriebene Stromversorgung (Notstromaggregat) verwendet wird, ist ein Feuerlöscher vorzuhalten.

Hinweise für Tierhalter

Die Tierhalter sind verpflichtet während des Transportes, in den Wartezeiten und während des Festumzuges auf die Belange der Tiere größtmögliche Rücksicht zu nehmen (u.A. Futter, Wasser...).

Sofern besondere Bedarfe für Tiere für den Festumzug bestehen, ist hierüber frühzeitig mit der Veranstaltungsleitung eine Lösung abzustimmen.

Tiere die sich während des Festumzuges auffällig oder außergewöhnlich unruhig verhalten sind ohne Gefährdung umherstehender Personen unverzüglich aus der Umzugsformation zu entfernen.

Pferdegespanne

Pferdegespanne müssen von einem volljährigen Ordner an den Köpfen der Pferde begleitet werden (ab einer Länge von 6 Meter von mindestens zwei Ordnern und zwar jeweils ein Ordner am Pferd und ein Ordner am Ende des Gespanns).

Reiter und Führer von Pferdegespannen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.

Reiter von Pferden und Führer von Pferde- oder Ochsgespannen sind angehalten nach ihren Tieren Kot zu beseitigen.

Fahrzeuge (hierzu gehören auch Festwagen, die von Pferden gezogen werden) müssen mit einer funktionstüchtigen Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.

Pferde und Großtiere

Bei Pferden und anderen Großtieren ist je Tier mindestens eine Begleitperson einzusetzen. Der Tierhalter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die alle Gefahren abdeckt, welche von der Teilnahme des Tieres an der Veranstaltung ausgehen können. Der Versicherungsnachweis ist während des Umzuges mitzuführen. Die Veterinärämlichen Bestimmungen (für jede Tierart unterschiedlich) sind einzuhalten.